

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0009/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	17.02.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	22.02.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Die VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktgruppe / Produkt: 02.375.1 Krankentransport und Notfallrettung

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung war die Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst noch nicht fertiggestellt. Außerdem lagen noch nicht von allen Krankenhäusern entsprechende Kalkulationen für die Notarztkosten vor.

Für das Jahr 2022 werden Einnahmen wie folgt erwartet:

Konto	Bezeichnung	Anzahl Fahrten	Gebühr €	Gebühr Gesamt €	Leit- stellen- gebühr €	Leitstellen- gebühr Gesamt €	Einnahmen aus Zuschlägen €	Gesamt Einnahmen 2022 €
Transportgebühren 01.01. - 28.02.2022								
4321100	Erlöse Krankentransport 7000	700	220,00	154.000,00	73,00	51.100,00	7.000,00	212.100,00
4321110	Erlöse Rettungstransport RTW 7100	1.650	546,00	900.900,00	73,00	120.450,00	1.500,00	1.022.850,00
4321120	Erlöse Rettungsdienst NEF 7200	950	649,00	616.550,00	0,00	0,00	0,00	616.550,00
Transportgebühren 01.03. - 31.12.2022								
4321100	Erlöse Krankentransport 7000	3.500	276,00	966.000,00	73,00	255.500,00	35.000,00	1.256.500,00
4321110	Erlöse Rettungstransport RTW 7100	8.250	610,00	5.032.500,00	73,00	602.250,00	7.500,00	5.642.250,00
4321120	Erlöse Rettungsdienst NEF 7200	4.750	644,00	3.059.000,00	0,00	0,00	0,00	3.059.000,00
Transportgebühren 01.01. - 31.12.2022								
4321100	Erlöse Krankentransport 7000	4.200		1.120.000,00		306.600,00	42.000,00	1.468.600,00
4321110	Erlöse Rettungstransport RTW 7100	9.900		5.933.400,00		722.700,00	9.000,00	6.665.100,00
4321120	Erlöse Rettungsdienst NEF 7200	5.700		3.675.550,00		0,00	0,00	3.675.550,00
		19.800		10.728.950,00		1.029.300,00	51.000,00	11.809.250,00

Es ergeben sich folgende Auswirkungen für den Haushalt 2022:

Konto	Bezeichnung	Ansatz 2022	Aufgrund Gebühren- anpassung ab 01.3.2022	Veränderung
4321100	Erlöse Krankentransport KTW 7000	1.172.000,00	1.468.600,00	296.600,00
4321110	Erlöse Rettungstransport RTW 7100	7.428.000,00	6.665.100,00	-762.900,00
4321120	Erlöse Rettungsdienst NEF 7200	3.569.500,00	3.675.500,00	106.000,00
4381000	Ertr.Aufl.SoPo Gebührenaussgl.	0,00	18.671,00	18.671,00
	Summe Ertrag	12.169.500,00	11.827.871,00	-341.629,00
5234200	Weiterleitung Leitstellengebühr	1.168.000,00	1.029.300,00	138.700,00
5234300	Notarztkosten	1.800.000,00	1.404.000,00	396.000,00
	Summe Aufwand	2.968.000,00	2.433.300,00	534.700,00
	Veränderung			193.071,00

Sachdarstellung/Begründung:

I.

Die aktuellen Gebühren werden seit dem 01.04.2021 erhoben. Grundlage der Gebührenkalkulation 2022 sind die Betriebsabrechnung für 2020 sowie die Haushaltsplanung für 2022.

Folgende Veränderungen der Gebühren ergeben sich zum 01.03.2022:

Inanspruchnahme eines ...	Gebühr seit 01.04.2021	geplante Gebühr zum 01.03.2022	Veränderung in €	Veränderung in %
Krankentransportwagens - KTW	220,00 €	276,00 €	+ 56,00 €	+ 25 %
Rettungstransportwagens - RTW	546,00 €	610,00 €	+ 64,00 €	+ 12 %
Notarzteinsetzfahrzeuges - NEF	649,00 €	644,00 €	- 5,00 €	- 1 %

II.

Die Entwicklung des Fahraufkommens sowie der abgerechneten Einsätze ist in der Übersicht der Betriebsabrechnung 2020, Seiten 13 und 14 dargestellt.

III.

Die Kostenfaktoren sind unter Ziffern 2.2 bis 3.4 der Gebührenkalkulation ausführlich beschrieben. Die vorliegende Gebührenkalkulation ist die konsequente Fortschreibung der Gebührenkalkulation 2021 und den seinerzeit erläuterten Maßnahmen. Gleichwohl wird auf folgende Aspekte besonders hingewiesen:

- Die hohen Unterdeckungen bei allen Transportarten sind hauptsächlich darauf zurück zu führen, dass in 2020 noch die „alten“, nicht kostendeckenden Gebühren erhoben wurden (01.08.2019 - 31.03.2021). Kostensteigerungen in 2020, vor allem durch die Auswirkungen der Verfahrensumstellung beim notärztlichen Personal sowie die höheren Ausbildungskosten für die Notfallsanitäter/innen, waren bis dahin in der Gebühr nicht berücksichtigt.

- Die Notarztekosten sind in 2020 erstmalig für das ganze Jahr angefallen, so dass sich erstmals konkrete Erfahrungswerte ergeben.

- Es wurde nur ein Krankentransportfahrzeug durch städtisches Personal besetzt. Für die Be-setzung der anderen Krankentransportfahrzeuge wurde eine Hilfsorganisation beauftragt. Ab dem 01.01.2022 ist nach dem Rettungsdienstbedarfsplan des Rheinisch-Bergischen Kreises ein weiteres Krankentransportfahrzeug zu betreiben. Auch dieses Fahrzeug wird zunächst mit Personal der Hilfsorganisation besetzt werden.

- Die Kosten für medizinisches Material und Hygieneartikel wurden im Wesentlichen durch folgende Faktoren bestimmt. Seit dem 01.08.2019 ist die Stadt Bergisch Gladbach im Zuge der Verfahrensumstellung für das notärztliche Personal für die Beschaffung zuständig. In 2020 entstanden die Beschaffungskosten erstmals für ein ganzes Jahr. Aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen (z.B. Desinfektionsmittel, Masken und Schutzanzüge) ist in 2020 die Bedarfsmenge an Hygieneartikeln deutlich angestiegen. Aufgrund der hohen Nachfrage sowie Lieferengpässen waren die Beschaffungspreise dafür wegen der entstandenen Marktsituation zeitweise exorbitant angestiegen.

- Die Kosten für die Querschnittsämter wurden erstmals seit 2009 angepasst.

- Leider konnten auch in 2021 nicht alle Stellen im Verwaltungsbereich vollständig besetzt werden. Daraus resultierten weiterhin Arbeitsrückstände, die sich unter anderem dahingehend auswirkten, dass die Gebührenbescheide nur mit deutlichen zeitlichen Verzögerungen erstellt wurden. In Laufe des Jahres 2022 werden voraussichtlich alle Stellen besetzt werden.

- Zusätzlich zu dem Ersatz von Altfahrzeugen werden ein zusätzlicher Rettungstransportwagen und ein zusätzliches Notarzteinsatzfahrzeug (beides Spitzenbedarf) gemäß Rettungsbedarfsplan beschafft.

- Die deutlich angestiegenen Treibstoffpreise sowie die erhöhte Anzahl der Einsatzfahrzeuge führen zu entsprechenden Kostensteigerungen.

IV.

Gemäß § 14 RettG NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben.

Die notwendigen Unterlagen wurden den Krankenkassenverbänden zur Verfügung gestellt. Die Gebührenkalkulation wurde mit ihnen am 13.12.2022 eingehend erörtert. Kritikpunkte konnten danach ausgeräumt werden, so dass das Einvernehmen schriftlich am 20.12.2021 erklärt wurde.

V.

Die Gebührenkalkulation 2022 und die Betriebsabrechnung 2020 sind beigelegt.

Auf dieser Grundlage sind die Gebührentarife wie unter I. genannt festzusetzen und die VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach ist wie folgt zu fassen:

VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und der §§ 6, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst so-wie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 22.02.2022 die VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

Ziffer 1 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzung eines Krankentransportwagens | |
| 1.1 Grundgebühr für einen Krankentransportwagen
(einschließlich 30 Fahrkilometer) | 276,00 € |
| 1.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 30 Fahrkilometer hinaus
gefahrenen Kilometer | 1,50 € |
| 1.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person
(einschließlich 30 Fahrkilometer) | 138,00 € |
| 1.4 Transport von Blutkonserven | |
- Es gelten die Gebühren nach den Gebührenstellen 1.1, 1.2 und 1.3.

§ 2

Ziffer 2 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|----------|
| 2. Benutzung eines Rettungstransportwagens | |
| 2.1 Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen
(einschließlich 50 Fahrkilometer) | 610,00 € |
| 2.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus
gefahrenen Kilometer | 1,50 € |
| 2.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person
(einschließlich 50 Fahrkilometer) | 305,00 € |

§ 3

Ziffer 3 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| 3. Benutzung eines Notarzteinsatzfahrzeuges | |
| 3.1 Gebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug | 644,00 € |
| 3.2 Gebühr für jede weitere Person | 322,00 € |

§ 4

Die VI. Nachtragssatzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Hinweise

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Absatz 6 GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines

Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, oder
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, oder
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Frank Stein
Bürgermeister